

DER WECHSELGELDERPRESSER

BGH, Urteil vom 15. April 2021 – 5 StR 371/20; NStZ 2022, 106

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

Spätabends im Sommer ging A mit einer Bekannten B in den Stadtpark, um dort Marihuana zu kaufen. Dort trafen sie auf das spätere Opfer O, welcher ihnen 1 Gramm Marihuana für 10 Euro anbot. Daraufhin übergab A dem O einen 20 Euroschein. O wiederum übergab 1 Gramm Marihuana und das vermeintliche Wechselgeld, welches A beides schnell in die Hosentasche steckte, ohne die übergebenen Gegenstände zu sichten. Um nicht entdeckt zu werden, verließ A mit B den Stadtpark. Später fiel A auf, dass er 5 Euro zu wenig Wechselgeld von O erhalten hat. Im Verlauf des Abends traf A mit B wieder auf O und forderte diesen zur Herausgabe der fehlenden 5 Euro auf. Diese Forderung wies O jedoch zurück, woraufhin zunächst ein Wortgefecht folgte. Sodann packte A den O am Kragen, schubste ihn und schlug ihn mit der Faus mehrfach ins Gesicht. Daraufhin ergriff A eine kaputte Glasflasche und ging auf den O zu, der sich bei einer reflexartigen Bewegung seines linken Arms eine Schnittwunde zwischen Handgelenk und Unterarm zuzog. Nunmehr zogen die Begleiter des O diesen vom Geschehen weg. A erkannte, dass er das Geld nunmehr nicht erlangen kann.

Strafbarkeit des A nach dem StGB? Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt.



Zur Lösung auf
<https://examensgerecht.de>